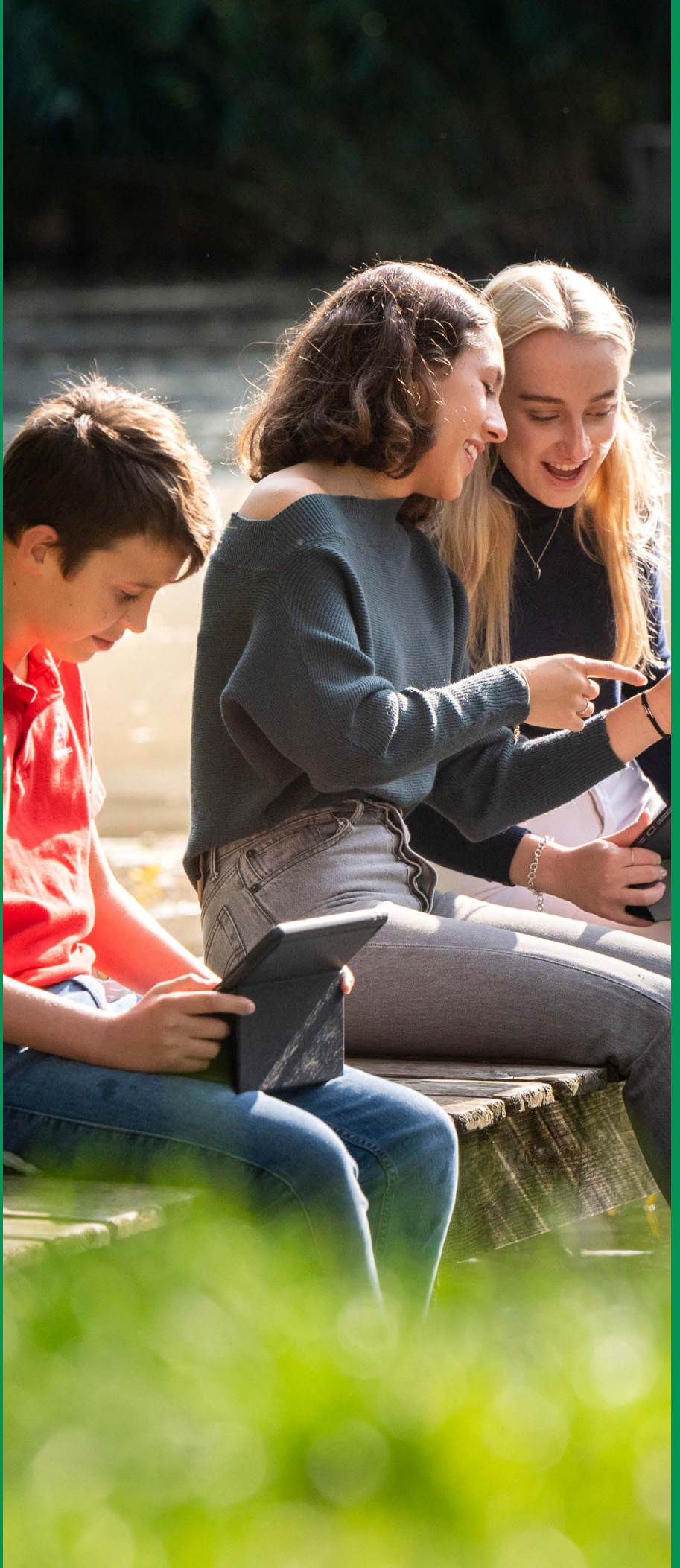
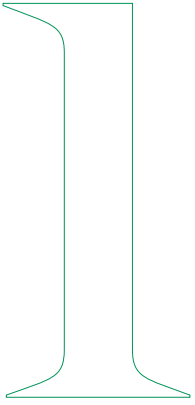




MARIENAU
SCHULE ZUR WELT

Institutionelles Konzept
zum Schutz von Kindern
*und Jugendlichen an
der Schule Marienau e.V.*





Einleitung – Was ist ein Schutzkonzept?

Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Marienau spielt eine bedeutende Rolle im Internat. Junge Menschen stehen während ihres Lebens vor verschiedenen Entwicklungsaufgaben, darunter die Entwicklung ihrer eigenen Identität, der Aufbau von Beziehungen zu Gleichaltrigen und die Auseinandersetzung mit Themen wie Sexualität. Um diese Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen, benötigen sie geeignete (Lebens-)Umgebungen. Hier finden sie die Möglichkeit, ihre Persönlichkeit zu entfalten, ihre eigenen Fähigkeiten und Talente auszuprobieren und andere Jugendliche kennenzulernen. Das Leben im Internat und die Zeit in der Schule Marienau tragen erheblich dazu bei, solche (Lebens-)Räume zu schaffen.

Um die Entwicklung junger Menschen bestmöglich zu fördern und zu unterstützen, ist es entscheidend, dass Kinder und Jugendliche die Gelegenheit haben, eigene Erfahrungen zu sammeln, beispielsweise in Interaktionen mit Gleichal-

trigen. Gleichzeitig ist es von großer Bedeutung, sie vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert die Umsetzung einer umfassenden Schutzstrategie, die in einem Schutzkonzept verankert ist.

Im Sinne der Prävention zielen Schutzkonzepte vor allem darauf ab, besonders sensible Bereiche im täglichen Leben der Organisation zu identifizieren und eine Kultur des respektvollen Umgangs miteinander zu etablieren. Dies beinhaltet sowohl die Festlegung gemeinsamer Regeln zur Wahrung von Grenzen als auch die kontinuierliche Reflexion über den Umgang mit persönlichen Grenzen und die Integration von präventiven Maßnahmen in die Organisationskultur. Des Weiteren ist die Analyse von potenziell gefährlichen Situationen sowie das rasche Eingreifen im Falle von (sexualisierter) Gewalt von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Schule und das Internat Marienau ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche bleibt.

An dieser Stelle soll zusätzlich auf den Marienauer Notfallplan verwiesen werden. Im Marienauer Notfallplan wird beschrieben, wie man in einer spezifischen Krisensituation oder einem konkreten unerwarteten Ereignis handelt. Der Plan enthält klare Anweisungen, um Schäden zu minimieren, Sicherheit zu gewährleisten und schnell auf die Situation zu reagieren.



MARIENAU
SCHULE ZUR WELT

Rechtliche Grundlagen

Der Staat versucht mit verschiedenen Gesetzen effektiv gegen Gewalt vorzugehen, insbesondere Gewalt, die sich gegen Kinder und Jugendliche richtet. Dazu werden einerseits strafrechtlich relevante Formen von Gewalt festgelegt, als auch Vorschriften entwickelt, damit Jugendämter, Jugendverbände und alle Einrichtungen, die der Kinder- und Jugendarbeit nachgehen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten können. Die folgenden Gesetzestexte schaffen den Rahmen zur Sicherung des Kindeswohls.

Im Strafgesetzbuch werden „**Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**“ (vgl. StGB §§ 174 - 184) zusammengefasst. Dazu gehören: Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials.

Im **Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention** steht zudem, dass Staaten in allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen Vorkehrungen treffen, um Kinder und Jugendliche vor jeder Form körperlicher, seelischer oder geistiger Gewalt oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange diese sich in der Obhut der Eltern, eines Vormunds oder einer Betreuungsperson befinden.

In **§ 4 BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz)** wird die Beratung und die Übermittlung von Informationen durch z. B. ärztliches Fachpersonal oder Lehrerinnen und Lehrer (Berufsgeheimnisträger), im Falle einer vermuteten Kindes-

wohlgefährdung geregelt. Das Gesetz stellt außerdem sicher, dass bei Umzug der Familie das neu zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen erhält. Des Weiteren sieht das Bundeskinderschutzgesetz vor, dass verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt werden. Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist in allen Bereichen der Kinder und Jugendhilfe Pflicht, insbesondere die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt.

Das **Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)** umfasst die bundesgesetzlichen Regelungen in Deutschland, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Die folgenden sind nur einige, aber wesentliche Paragraphen daraus.

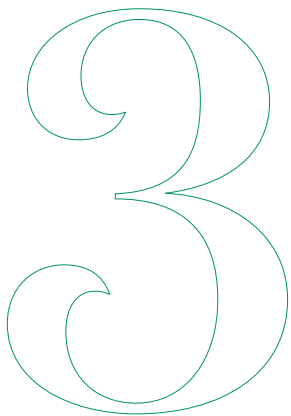
Nach **§ 1 SGB VIII** haben Kinder das Recht in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert zu werden. Dementsprechend hat die Kinder- und Jugendhilfe ihren Beitrag zu leisten, indem sie dabei hilft Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

In **§ 8 SGB VIII** ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geregelt. Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden sowie ein Recht auf Beratung, ohne dass die Personensorgeberechtigten darüber informiert werden. →



In **§ 8a SGB VIII** wird der Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung beschrieben. Träger und Einrichtungen bekommen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines betreuten Kindes oder einer jugendlichen Person eine entsprechende Handlungsanleitung. Steht eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Raum, so ist die Situation mit dem Kind oder der jugendlichen Person und ggf. den Personensorgeberechtigten zu erläutern und auf die notwendige Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,

sofern dabei der Schutz der betroffenen Person gewährleistet ist. Hierbei besteht Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Die in diesem Fall erforderlichen Daten dürfen der beratenden Fachkraft in pseudonymisierter Form übermittelt werden. Kann die Gefahr dadurch nicht abgewendet werden und ein Tätigwerden des Jugendamtes wird als sinnvoll erachtet, werden auch hier die erforderlichen Daten dem Jugendamt mitgeteilt.



Selbstverständnis

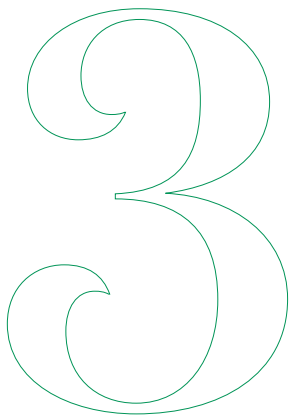
Gute pädagogische Beziehungen bilden ein Fundament dafür, dass Leben, Lernen und demokratische Sozialisation gelingen. Darum soll mit den hier vorliegenden ethischen Leitlinien die wechselseitige Achtung der Würde aller Mitglieder der Schule und des Internats gestärkt werden. Die Leitlinien sollen Reflexion anregen und als Orientierung für dauerhafte professionelle Entwicklungen auf der Beziehungsebene dienen. Sie wenden sich an alle verantwortlichen Erwachsenen in allen Bereichen der Schule Marienau. Im weiteren Text wird daher der Begriff Internatspädagoge oder Internatspädagogin zur Bezeichnung aller verantwortlichen Erwachsenen benutzt.

WAS ETHISCH BEGRÜNDET IST:

- ▷ *Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.*
- ▷ *Internatspädagoginnen oder Internatspädagogen hören Kindern und Jugendlichen zu.*
- ▷ *Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.*
- ▷ *Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.*
- ▷ *Internatspädagoginnen oder Internatspädagogen achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.*
- ▷ *Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen angeleitet.*

WAS ETHISCH UNZULÄSSIG IST:

- ▷ *Es ist nicht zulässig, dass Internatspädagoginnen oder Internatspädagogen Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.*
- ▷ *Es ist nicht zulässig, dass Internatspädagoginnen oder Internatspädagogen Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.*
- ▷ *Es ist nicht zulässig, dass Internatspädagoginnen oder Internatspädagogen auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.*
- ▷ *Es ist nicht zulässig, dass Internatspädagoginnen oder Internatspädagogen verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren. →*



RECHTE UND PFLICHTEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN:

Alle Schülerinnen und Schüler sollen mit den unten aufgeführten Rechten und Pflichten in Marienau vertraut gemacht werden. Dies kann in eigenen Veranstaltungen geschehen, beispielsweise in Sozialtrainings, in der SV oder in der Verfügungsstunde. Die Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen – und damit ihre Würde – sollen aber auch ganz praktisch im pädagogischen Umgang mit Konflikten erfahrbar sein. Es ist Aufgabe der Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Internatspädagoginnen oder Internatspädagogen entsprechende Rahmenbedingungen dafür zu schaffen (z. B. im Sozialcurriculum).

- ▷ *Dein Körper gehört Dir: Niemand darf Dich ungefragt anfassen, geschweige denn Dir Schmerzen zufügen. Auch Fotos von Dir dürfen nicht ohne Dein Einverständnis gemacht oder verschickt werden. Respektiere die körperliche Unversehrtheit der anderen!*
- ▷ *Du hast ein Recht darauf, in Ruhe gelassen zu werden. Niemand darf Dich bedrohen, beleidigen oder gemeine Dinge über Dich erzählen, schon gar nicht im Internet. Sei fair und respektvoll in Deiner eigenen Wortwahl.*
- ▷ *Du hast ein Recht auf Privatsphäre: Niemand darf Dein Eigentum ungefragt anrühren oder Dich in Toiletten oder Umkleidekabinen belästigen. Respektiere selber die Privatsphäre anderer!*
- ▷ *Was Deine Grenzen verletzt, entscheidest allein Du, nicht die Person, die über Dich Scherze macht. Du darfst sagen, was Du „nicht mehr lustig“ findest und hast ein Recht darauf, dass das auch respektiert wird. Hilf mit, „Späße“ abzustellen, wenn Du merkst, dass jemand unter ihnen leidet.*
- ▷ *Du hast ein Recht auf Bildung, z. B. ungestört am Unterricht oder auch an anderen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen. Trage dazu bei, dass dies auch in Deiner Gegenwart möglich ist.*
- ▷ *Du hast ein Recht, in gepflegten Räumen zu leben (einschließlich Toiletten). Geh selber sorgsam mit den Räumen und mit der Einrichtung um.*
- ▷ *Du hast ein Recht darauf, in Konflikten angehört und fair behandelt zu werden. Hilf mit, dass Konflikte nicht eskalieren, sondern ohne größeren Schaden gelöst werden können.*
- ▷ *Du hast ein Recht darauf, angemessen informiert zu werden über Dinge, die Dich betreffen, zum Beispiel das Zustandekommen von mündlichen Noten. Frage nach und gib selbst Auskunft, wenn Dinge unklar oder missverständlich erscheinen.*
- ▷ *Du hast ein Recht, Deine Meinung zu sagen und Anliegen vorzubringen. Du hast ein Beschwerderecht und kannst über die Schulversammlung etwas in der Schule voranbringen. Respektiere die Meinungsäußerung anderer, auch wenn Du etwas anders siehst.*
- ▷ *Du hast ein Recht auf Hilfe, wann immer Du in Not bist. Akzeptiere es, wenn andere sich in ihrer Not Hilfe holen.*
- ▷ **Ausnahmeregel:** *Die Wichtigkeit des Eigen- oder Fremdschutzes kann im Einzelfall die Rechte und Pflichten überwiegen. (Private) Waffen, Drogen oder auch Aufnahme- und Kommunikationsgeräte (z. B. Smartphones) dürfen gegen den Willen von Kindern bzw. Jugendlichen eingesammelt werden, wenn damit erkennbar größerer Schaden abgewendet werden kann. Dieses Vorgehen muss dann umgehend mit entsprechenden Verantwortlichen rückbesprochen werden.*

4

Gefährdungsformen *junger Menschen*

GRENZVERLETZUNG

Unangemessenes Verhalten, sei es gelegentlich oder einmalig, kann sich sowohl sprachlich als auch körperlich äußern und geschieht auch unbeabsichtigt. Die Beurteilung der „Unangemessenheit“ hängt nicht nur von objektiven Kriterien ab, sondern auch von der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen. Grenzverletzungen sind wiederholt zu beobachten und erfordern besondere Aufmerksamkeit bei der Gestaltung von Beziehungen zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen. Potenzielle Täter und Täterinnen nutzen absichtlich den „Graubereich“ von Grenzverletzungen in ihrer Taktik, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten.

ÜBERGRIFF

Im Gegensatz zu „Grenzverletzungen“ sind „Übergriffe“ niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Personen, die übergriffig handeln, setzen sich bewusst über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg. Ihr Ziel ist es oft, das Selbstbestimmungsrecht der anderen Person zu untergraben. Beispiele für Übergriffe sind abwertende oder sexistische Bemerkungen sowie die absichtliche Missachtung von persönlichen Grenzen, beispielsweise durch scheinbar zufällige Berührungen. Besonders unter Gleichaltrigen werden Übergriffe oft als Gewalt wahrgenommen, da der Widerstand gegen sie gewaltsam gebrochen wird. In Situationen, in denen das Opfer aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses keinen oder keinen wirksamen Widerstand leisten kann oder möchte, verhält es sich anders.

MISSBRAUCH

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine spezielle Machtposition oder eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. In diesen Fällen nutzt eine Person ihre Position oder das Vertrauen einer anderen Person aus, indem sie deren persönliche Grenzen bewusst überschreitet. Dies geschieht oft unbemerkt oder unter dem Vorwand guter Absichten. Der häufigste und statistisch signifikanteste Missbrauch tritt nicht durch völlig unbekannte Personen auf, sondern findet innerhalb bereits etablierter Vertrauensverhältnisse statt, wie zum Beispiel innerhalb einer Familie, in einem Verein, einer Jugendgruppe oder sogar in Schulen und Internaten. Es ist wichtig zu beachten, dass Missbrauch oft keine einmalige Angelegenheit ist, sondern die Beziehung zwischen Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum prägt. Der Täter bereitet den Missbrauch systematisch vor und hält ihn durch das Verschweigen gegenüber Dritten aufrecht.

STRAFRECHTLICH RELEVANTE FORMEN SEXUALISierter GEWALT

Im Strafgesetzbuch werden „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 – 184) zusammengefasst. Dazu gehören: Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials.



MARIENAU
SCHULE ZUR WELT

Personal

PERSONALAUSWAHLVERFAHREN

Das Internat Marienau stellt sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen (vgl. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung der Schule Marienau). Bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Vorgaben gemäß § 72a SGB VIII einzuhalten. Jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin hat eine Selbstverpflichtung unterschrieben. Die Kenntnisnahme von unprofessionellem Verhalten führt gegebenenfalls zur Meldung bei der Schulleitung, so dass automatisch ein gewisser Grad an Öffentlichkeit gesichert wird.

Die Schule Marienau betont die Wichtigkeit der Auseinandersetzung mit der institutionellen Verankerung von Kinderrechten und dem Selbstverständnis der Einrichtung bereits im Vorstellungsgespräch vor einer möglichen Anstellung.

Für die Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 45 Abs. 3, Nr. 2 SGB VIII eine notwendige Voraussetzung. Eine Wiedervorlage erfolgt alle drei Jahre.

Die Schule Marienau legt großen Wert auf ein professionelles Einarbeitungsverfahren für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In regelmäßigen Gesprächen mit dem Personal werden die Haltung und Arbeitsweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diskutiert.

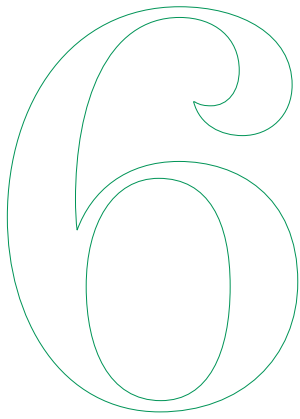
Etwaiger individueller oder allgemeiner Fortbildungs- oder Unterstützungsbedarf, der sich aus diesen Gesprächen ergibt, wird aufgegriffen und bearbeitet.

QUALIFIKATION UND UNTERSTÜTZUNG VON MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN

Fortbildungen sind entscheidend, um die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich zu verbessern und sie für besonders empfindliche Bereiche zu sensibilisieren, insbesondere in Bezug auf Machtstrukturen und Grenzverletzungen. Es ist wichtig, sich wiederholenden Situationen, bewussten oder unbewussten Handlungen und Mustern präventiv zu widmen und sie kontinuierlich zu analysieren.

Neben den obligatorischen Einarbeitungsphasen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Internat und der Schule werden regelmäßig entsprechende Fortbildungsveranstaltungen in Marienau für das gesamte Kollegium durchgeführt. Konkrete Problem- bzw. Gefährdungslagen werden im Rahmen eines kollegialen Austausches (Intervision), durch Hinzuziehung der Fachdienste in Marienau oder im Rahmen der Supervision besprochen. Zudem wird der individuelle Fortbildungsbedarf der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kontinuierlich ermittelt.

Interne und externe Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Reflexionsangebote wie Intervision, Supervision oder Fachberatung werden individuell in Personalgesprächen oder allgemein über die digitale Plattform der Schule Marienau angeboten.

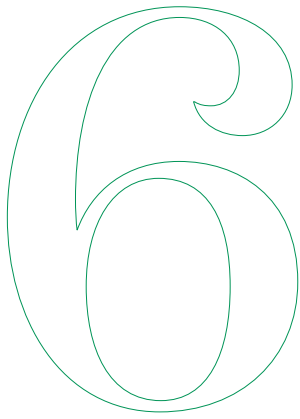


Partizipation und *Beschwerdestrukturen*

Pädagogische Beziehungen stellen stets auch Machtverhältnisse dar. Internatspädagoginnen oder Internatspädagogen haben immer Macht über Kinder; und sie können diese – selbst wenn sie es wollten – gar nicht gänzlich abgeben. Sie können lediglich versuchen, mit ihrer Macht verantwortungsvoll umzugehen und sie begrenzt mit den Kindern zu teilen (vgl. Knauer & Hansen 2010). Dem Gremium der Schulversammlung – und damit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen – obliegt es, über die Einhaltung der Grundsätze der Partizipation in Marienau zu wachen. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sind zur Sicherung der Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen gemäß § 45 SGB VIII konzeptionell in den Abläufen des Schul- und Internatsbetriebes Marienau verankert. Gleichwohl sind alle Internatspädagogen oder Internatspädagoginnen angehalten, durch ihre Grundhaltung und Verhaltensweisen die Mitwirkung und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen zu fördern und zu fordern, um ein Erfahrungspotential der Entwicklung mitverantwortlicher Selbstbestimmung und von Kompetenzen für Demokratie zu schaffen.

»Das Leben und Lernen in der Marienauer Gemeinschaft wird getragen von der aktiven Mitbestimmung und Mitgestaltung aller. Es entspricht unserer Tradition, dass die Schülerinnen und Schüler Autonomie erlangen, Verantwortung übernehmen und Toleranz üben.«

▷ Leitbild der Schule Marienau, S. 5 →



MARIENAU
SCHULE ZUR WELT

1. VERFAHREN DER BETEILIGUNG

Den Kindern und Jugendlichen stehen in Marienau auf persönlicher und institutioneller Ebene verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung zur Verfügung.

A) BETEILIGUNGSGREMIEN

Unser Ziel ist, dass Jugendliche sich für die Gemeinschaft, in der sie leben, engagieren – über ihre eigenen Interessen und die unmittelbare Peergroup hinaus. Dazu bieten wir ihnen in Schule und Internat Lernfelder an, in denen sie Kompetenzen erwerben, Rollen und Funktionen übernehmen, Verständnis für demokratische Prozesse und Strukturen entwickeln und Verantwortung übernehmen können.

»In Marienau lernen Schülerinnen und Schüler Gemeinsinn und demokratisches Handeln. In paritätisch besetzten Gremien beteiligen sie sich an Entscheidungen über das Schul- und Internatsleben.«

▷ Leitbild der Schule Marienau, S. 6

Demokratische Lebensformen bieten beste Voraussetzungen für die Vorbereitung auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft (John Dewey). Das höchste Gremium in Marienau ist die Schulversammlung, die paritätisch aus jeweils elf gewählten Mitgliedern der Schülerschaft und des pädagogischen Kollegiums zusammengesetzt ist. Die Rahmenbedingungen der Schulversammlung sind in einer Satzung festgelegt worden. Die Leitung dieses Gremiums übernehmen jeweils eine Lehrkraft und ein Mitglied der Schülerschaft. Im Vorfeld der Schulversammlung werden die Repräsentanten der Schülerschaft (Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Cornetts, Schülersprecherinnen und Schülersprecher, etc.) zum Schülerrat einberufen, um das gemeinsame Vorgehen abzustimmen.

B) BETEILIGUNG UND RECHTE IM ALLTAG

Besonders der konkrete Alltag bietet Chancen zur lebensweltlichen Beteiligung und bietet damit die Grundlage für die Entwicklung von Selbstwirksamkeit. Die Schul- und Internatsordnung beinhaltet einen von der Schulversammlung beeinflussbaren Bereich (allgemeine Regeln), der die Grundsätze des täglichen Miteinanders bestimmt.

VERFÜGUNGSTUNDE

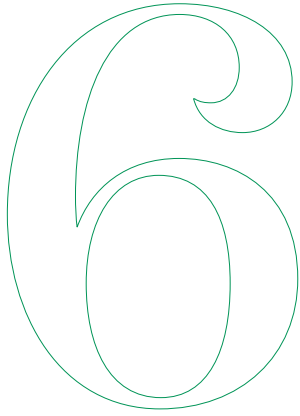
Wöchentlich findet im Klassenverbund die Verfügungsstunde statt, die durch Klassenlehrerin und Klassenlehrer und/oder Klassensprecherin oder Klassensprecher geleitet wird. Hier besteht die Möglichkeit, Regeln des Miteinanders im Klassenverbund zu vereinbaren, Klassenaktivitäten zu planen und Konflikte zu bearbeiten.

SCHÜLER- ODER SCHÜLERINNENGESPRÄCHE

In den fest verankerten Schülergesprächen wird in einem dialogischen Prozess zwischen Schülern und Internatspädagogen neben dem schulischen Leistungsaspekt auch persönliche Ressourcen, individuelle Schwierigkeiten und soziale Faktoren thematisiert. Eltern/Schülersprechtag sind zu einem festen Bestandteil des individualisierten Förder- und Beratungskonzeptes in der Mittelstufe geworden. Das Ziel auf der Metaebene ist die Stärkung und Förderung der Selbstverantwortung und Selbstbestimmung im Lern- und Entwicklungsprozess. Die konkreten nächsten Handlungsziele bestimmt der Schüler bzw. die Schülerin nach Möglichkeit selbst in der Reflexion.

VERSAMMLUNGEN IM WOHNBEREICH

Das Zusammenleben von Jugendlichen in Gruppen ist sowohl für die Jugendlichen als auch für die Betreuenden eine große Herausforderung. Verschiedene Bedürfnislagen müssen aufeinander abgestimmt und Konflikte konstruktiv gelöst werden. Als Mittler steht neben der Wohnbereichsleitung der bzw. die Cornett zur Verfügung. Die Cornetts sind ältere Schülerinnen und Schüler, die in den einzelnen Wohnbereichen die Rolle des großen Bruders oder der großen Schwester übernehmen. In Gangversammlungen werden die Regeln des Miteinanders ausgehandelt bzw. gegebenenfalls modifiziert. →



MARIENAU
SCHULE ZUR WELT

2. VERFAHREN DER BESCHWERDE IN PERSÖNLICHEN ANGELEGENHEITEN

Im Internat Marienau hängen an verschiedenen Stellen für alle gut einsehbar die Kontaktdaten der erwachsenen Ansprechpersonen aus, siehe Anhang („Du möchtest einfach mal mit...“, Seite 17).

A) INTERN

Die Basis pädagogischen Handelns sehen wir in einer vertrauensvollen Beziehungsarbeit, so dass prinzipiell in Marienau jede pädagogisch tätige Person als mögliche Ansprechperson fungiert. Gleichwohl erkennen wir es als unsere professionelle Pflicht an, jedem Kind und Jugendlichen bestimmte Funktionsstellen als feste Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen den Kindern und Jugendlichen verschiedene Beschwerdewege offenstehen.

ERWACHSENE ALS ANSPRECHPARTNER

Neben der jeweiligen Wohnbereichsleitung, der Klassenleitung und der Tischgruppenleitung stehen allen Kindern und Jugendlichen die Schulleitung, die Internatsleitung, die stellv. Schulleitung und die psychologisch und pädagogisch tätigen Fachdienste als Ansprechpersonen für persönliche Angelegenheiten zur Verfügung.

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER ALS ANSPRECHPERSONEN

Bisweilen suchen sich Kinder und Jugendliche lieber Gleichaltrige als Ansprechpersonen für persönliche Angelegenheiten. Für diese Herausforderung werden Klassensprecher und Klassensprecherinnen und Gangälteste (sogenannte Cornetts) sowie die Mentoren und Mentorinnen in dafür vorgesehenen Schulungen in Sozialkompetenzen (Kommunikationsfähigkeit, Führen von Konfliktgesprächen, etc.) sowie im Verständnis der Marienauer Schuldemokratie ausgebildet, so dass sie Kenntnisse über ihre Rechte und die (internen und externen) Wege zur Erlangung dieser Rechte bekommen. Ein besonderes Augenmerk wird bei den Schulungen daraufgelegt, dass Schülerinnen und Schüler zu erkennen lernen, wann das Wohl von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern ernsthaft gefährdet erscheint und sie somit aufgefordert sind, Erwachsene zur Unterstützung hinzuzuziehen. Neben den Klassensprecherinnen, Klassen-

sprecherinnen und Klassensprechern und den Cornetts stehen ebenso die jährlich gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprecher als weitere Ansprechpersonen zur Verfügung.

B) EXTERN

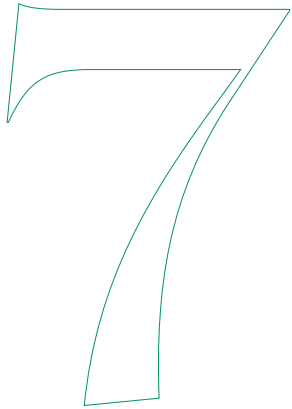
Um auch dem möglichen Bedürfnis nachzukommen, sich an jemanden wenden zu können, der bzw. die in keiner Weise direkt mit Marienau verbunden ist, werden externe Ansprechpersonen genannt.

OMBUDSPERSON

Die Aufgabe der Ombudsperson ist es, allein im Bereich von Übergriffligkeiten im aktuellen Schulbetrieb der Schule Marienau unter Wahrung absoluter Anonymität Hinweise oder Beschwerden von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Internatspädagoginnen und Internatspädagogen, Eltern und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern entgegenzunehmen, zu untersuchen und für Lösungen innerhalb der Schule/des Internats und/oder für eine Aufarbeitung durch die zuständigen Behörden zu sorgen. Die Ombudsperson ist in der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie ist nur dem Vorstand des Trägervereins verantwortlich und daher auch in der Lage, bei streitigen Auseinandersetzungen mit der Schulleitung als unabhängige Ansprechperson zu fungieren. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit schriftlich oder mündlich Auskünfte abzufragen und eigenständig Untersuchungen durchzuführen. Sie ist zur Verschwiegenheit im Rahmen der bestehenden Gesetze, insbesondere des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung, verpflichtet. Die Ombudsperson kann auf Antrag Kontakte zu staatlichen Stellen oder solche der Sozialhilfe herstellen. Sie wird mit den beteiligten Parteien unter Abwägung der jeweiligen Interessen eine beiderseits zufriedenstellende und zu akzeptierende Lösung anstreben. Dabei sollen insbesondere die Interessen der Schule und der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

SORGENTELEFON

In allen Wohnbereichen hängen zudem an gut einsehbaren Stellen Informationen zu der Nummer gegen Kummer aus. Anonym und kostenlos haben alle Jugendlichen die Möglichkeit, sich mit ihren Ängsten und Sorgen an die Beraterinnen und Berater dieser Organisation zu wenden.



Maßnahmen zur *Prävention und Intervention*

Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht immer dann, wenn die Grundbedürfnisse des Kindes gar nicht bzw. nicht ausreichend erfüllt sind. Nach der Rechtsprechung liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Maßnahmen zum Schutz lassen sich aufteilen in den Bereich der Prävention, um Gefährdungen zu verhindern, und den Bereich der Intervention, sobald Gefährdungen bereits aufgetreten sind.

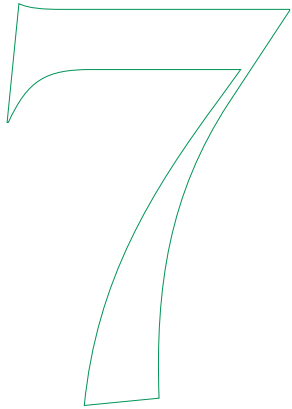
PRÄVENTION

Das Wort „Prävention“ bezeichnet Gegenmaßnahmen, durch die mögliche unerwünschte Vorgänge und Zustände verhindert, vermindert oder verzögert werden können, indem deren Bedingungen und Ursachen beseitigt oder begrenzt werden. In Marienau wurde ein umfangreiches Life Skills-Präventionskon-

zept erstellt, um die Kinder und Jugendlichen altersentsprechend in unterschiedlichen Bereichen in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre Resilienz zu stärken. Folgende Säulen sind Bestandteil dieses Konzeptes:

- ▷ *Lebens- und Zukunftsplanung*
- ▷ *Soziales Lernen*
- ▷ *Gewaltprävention*
- ▷ *Psychisches und physisches Wohlbefinden*
- ▷ *Digitale Medienbildung*
- ▷ *Sexuelle Gesundheit*
- ▷ *Suchtprävention*

Für eine genauere Darstellung wird auf das vorliegende Life Skills-Konzept verwiesen. →

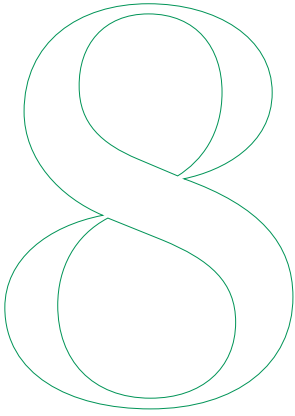


VERFAHRENSSCHRITTE BEI EINER MÖGLICHEN KINDES- WOHLGEFÄHRDUNG (SIEHE AUCH ABLAUFSCHEMA)

Die Intervention bezeichnet ein zielgerichtetes Eingreifen in eine konkrete, oft akute Problemlage:

1. *Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden der Bezugsperson in ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt. Diese informiert umgehend die Schulleitung.*
 - ▷ *Anhaltspunkte sind gewichtig, wenn sie aus einer ernst zu nehmenden Quelle stammen und plausibel sind und*
 - ▷ *wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes/Jugendlichen oder sein Vermögen gefährdet sind und die Gefahr nicht ohne weiteres abgewendet werden kann (vgl. § 1666 BGB)*
2. *Die Schulleitung und die Bezugspersonen sollen mit dem Kind/Jugendlichen und den Sorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, sofern dadurch der Kinderschutz nicht infrage gestellt wird.*
3. *Die Schulleitung und die Bezugspersonen haben gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“.*
- ▷ *Die danach stattfindende Bewertung/Beurteilung (im Zusammenwirken mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“) ist abhängig vom Alter des Kindes, von der Aktualität des Auftretens, von der Häufigkeit und/oder der Kumulierung.*
4. *Die Schulleitung und die Bezugspersonen sind befugt, zum Zwecke der Beratung die Daten pseudonymisiert weiterzuleiten.*
5. *Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist das Vorgehen erfolglos, sind die Schulleitung und die Bezugspersonen befugt, das Jugendamt zu informieren.*
6. *Die Eltern/die Kinder sind über die Einschaltung des Jugendamtes vorab hinzuweisen, es sei denn der wirksame Schutz des Kindes wird dadurch gefährdet.*
7. *Die Schulleitung und die Bezugspersonen sind dann befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.*

Zudem wird auf den Marienauer Notfallplan verwiesen, der auch weitere Gefährdungslagen (z. B. Vandalismus, Amok) differenziert betrachtet.



Materialien und Handlungspläne

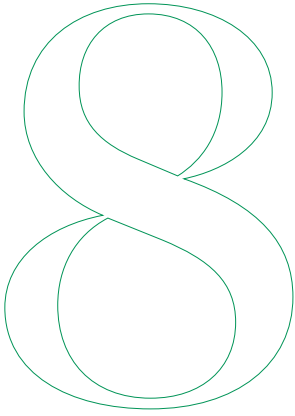
SELBSTVERPFLICHTUNG

Die Internatsarbeit lebt u.a. von den vertrauensvollen Beziehungen der Menschen untereinander. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Dies vorausgesetzt versichere ich, dass ich nicht wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang gegen mich anhängig ist.

Darüber hinaus erkläre ich im Rahmen einer Selbstverpflichtung, die Gegenstand meines Arbeitsverhältnisses mit der Schule Marienau ist, was folgt:

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Liegende zu tun, dass bei uns in Marienau keine Verletzungen von Geist, Seele und Körper, insbesondere kein sexueller Missbrauch und keine Gewalt oder sonstige Übergriffe zwischen den Schülerinnen und Schülern einerseits und den in die Internatserziehung eingebundenen Personen gegenüber den Schülerinnen und Schülern andererseits möglich werden.
2. Ich will die mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern und andere Personen vor Nachteilen und Gefahren, jeglichem Missbrauch und Gewalt schützen. Ich werde keine persönlichen Abhängigkeiten schaffen, z. B. durch Begünstigungen aus eigenem Interesse.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ich bemühe mich stets, die individuellen Empfindungen der mir anvertrauten Internatsschülerinnen und Internatsschüler bezüglich körperlichen Abstandes, Scham und persönlicher Abgrenzung wahrzunehmen und zu berücksichtigen.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches, homophobes und gewalttätiges sowie antidemokratisches verbales und nonverbales Verhalten und informiere im Eintrittsfalle die Schulleitung. →



-
5. Ich verzichte auf jegliches Verhalten, wie es oben zu Ziffer 4. dieser Selbstverpflichtung niedergelegt ist und achte darauf, dass sich andere Personen, besonders solche in den verschiedenen „Bezugsgruppen“ und solche, die bei Angeboten und Aktivitäten in Schule und Internat tätig sind, dies ebenfalls tun.
 6. Ich versuche im Rahmen meiner Aufgabe als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
 7. Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
 8. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten der Schule bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen Hilfe benötigen, an die beauftragten Vertrauenspersonen auf Leitungsebene der Schule oder die Ombudsperson direkt.
 9. Ich bin mir bewusst, dass die Weitergabe von Informationen über solche in Ziffer 8. dieser Selbstverpflichtung genannten Anlässe kein unkollegialer Verrat an den Täterinnen und Tätern, sondern die Unterlassung der Weitergabe solcher Informationen unter Umständen strafbar ist und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Ort und Datum

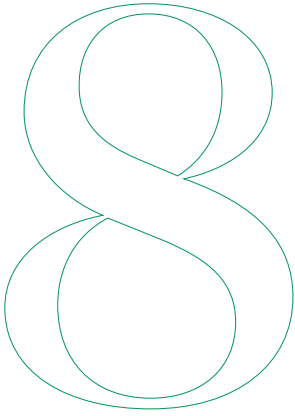
.....

Unterschrift

.....

Name in Klerschrift

.....



WAS SIND HINWEISE AUF ÜBERGRIFFIGKEITEN, GEWALT-ERFAHRUNGEN ODER (SEXUELLEN) MISSBRAUCH?

Die Schwierigkeit ist, abgesehen von einigen körperlichen Anzeichen, dass es keine eindeutigen Hinweise gibt. Veränderungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Übergriffigkeiten bzw. (sexuellen) Missbrauch hindeuten, können auch Hinweise auf andere traumatische Erfahrungen sein. Sie können im körperlichen und psychosomatischen Bereich, im Leistungsbereich und/oder im emotionalen und sozialen Verhalten gegeben sein.

KÖRPERLICHE UND PSYCHOSOMATISCHE ANZEICHEN

- ▷ Verletzungen im Genital-, Anal- und/oder Mund-Halsbereich, an Oberschenkeln, Armen
- ▷ Geschlechtskrankheiten, frühe Schwangerschaft
- ▷ Einnässen, Einkoten
- ▷ Störungen im Essverhalten, Anorexie, Bulimie
- ▷ häufige krampfartige Schmerzen im Bauchraum
- ▷ Ohnmachtsanfälle
- ▷ Suchtverhalten (Alkohol, Tabletten, illegale Drogen)
- ▷ Schlafstörungen
- ▷ häufiges Kranksein

ANZEICHEN IM LEISTUNGSBEREICH

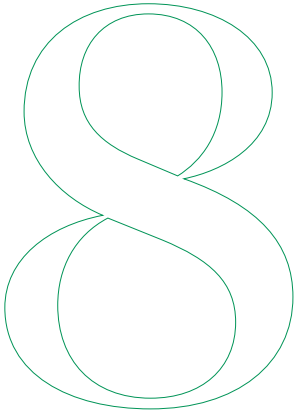
- ▷ Auffallendes Nachlassen von Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer
- ▷ Schulleistungen verschlechtern sich rapid; Störungen im Denkvermögen
- ▷ Schülerin oder Schüler lernt fanatisch für die Schule
- ▷ plötzliche Aktivitätsveränderungen z. B. Antrieb ist deutlich gesteigert oder vermindert
- ▷ Auffälligkeiten im Sportunterricht, im Verhalten beim Umziehen (Rückzug; zur Schau stellen)

ANZEICHEN IM EMOTIONALEN UND SOZIALEN VERHALTEN

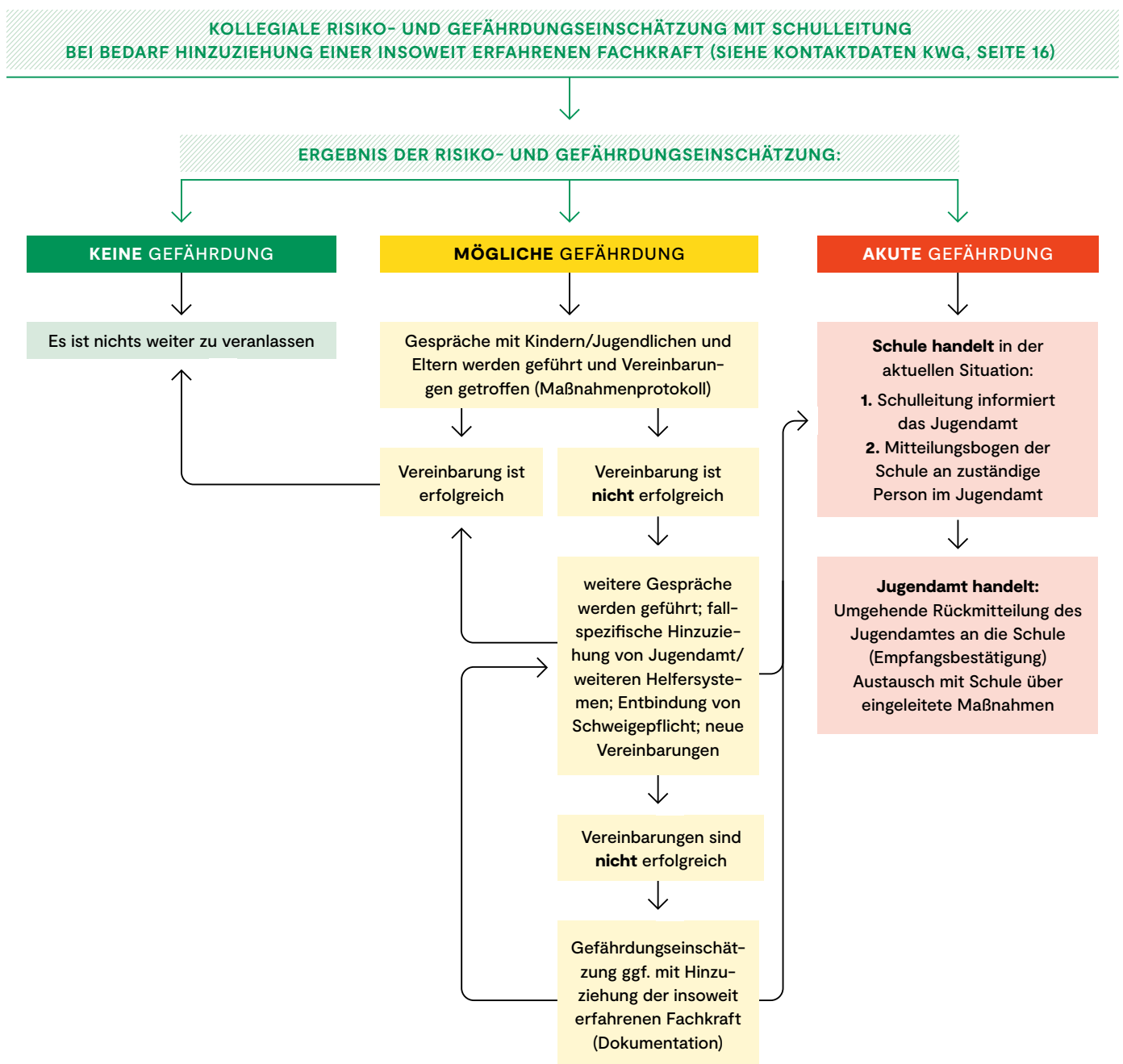
- ▷ Ängste
- ▷ Rückzug, Isolation, Flucht in eine Phantasiewelt
- ▷ Stimmungswechsel
- ▷ Selbstzerstörendes Verhalten
- ▷ Suizidversuche
- ▷ Stimmungswechsel (übertriebene Heiterkeit, Depression)
- ▷ auffallend sexualisiertes Verhalten, versteckte oder offene sexuelle Äußerungen
- ▷ Auffälligkeiten im Sozialverhalten z. B. Weglaufen, Diebstähle, Aggression
- ▷ Störungen im Hygieneverhalten: extreme eigene Vernachlässigung, Waschzwang
- ▷ Rückschritte oder Verzögerung in der Entwicklung

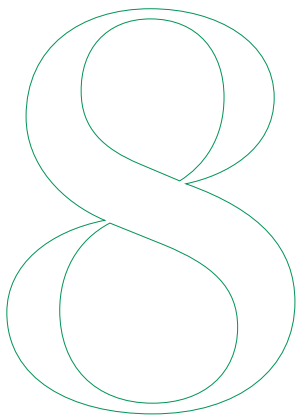
Die aufgelisteten Symptome können, müssen aber nicht Hinweise auf eine vorliegende akute Gefährdung sein. Sie zeigen aber auf jeden Fall, dass ein Kind/Jugendlicher in großer Not ist.

Grundsätzlich gilt, dass alle Internatspädagoginnen und Internatspädagogen verantwortlich dafür sind, Hinweise und Anzeichen mit der gebotenen Sensibilität ernst zu nehmen und nicht zu ignorieren. Im Bedarfsfall bietet sich im ersten Schritt eine vertrauensvolle Rücksprache im Kollegium an, um Beobachtungen zu verifizieren. Sollten sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Kindern bzw. Jugendlichen bestätigen, erfolgt die Rücksprache mit der Schulleitung (vgl. Ablaufschema auf der nächsten Seite). →



ABLAUFSCHEMA BEI GEWICHTIGEN ANHALTSPUNKTEN FÜR EINE GEFÄHRDUNG VON KINDERN BZW. JUGENDLICHEN IM INTERNAT MARIENAU





MITTEILUNGSBOGEN ZUR DOKUMENTATION EINER MÖGLICHEN GEFÄHRDUNG (SCHULE AN JUGENDAMT)

ENTWICKLUNGEN UND EREIGNISSE, DIE DAS KINDESWOHL IN (TEIL-)STATIONÄREN EINRICHTUNGEN DER KINDER-, JUGEND UND EINGLIEDERUNGSHILFE GEFÄHRDEN

[*=Pflichtangaben]

Hinweis: Es wird darum gebeten, auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu verzichten, sofern deren Kenntnis für die Bearbeitung des Sachverhaltes durch das LJA nicht erforderlich ist. Vor- und Nachnamen sollten im Folgenden mit den Anfangsbuchstaben abgekürzt werden (z. B. Max Mustermann wird mit M. M. abgekürzt).

Datum*

Adresse des Trägers*

Adresse der Einrichtung*

Adresse des betroffenen Einrichtungsteils (Ort des Geschehens)*

Benennung des Leistungsangebots
lt. Betriebserlaubnis*

Name, Telefon und E-Mail
der Verfasserin oder des Verfassers

Aktenzeichen der Einrichtung*
[siehe aktuelle Betriebserlaubnis]

Was ist vorgefallen?

(Umfassende Schilderung der/des meldepflichtigen Ereignisses/Entwicklung und der auslösenden Faktoren)

Wann?

(Datum, Uhrzeit bzw. Tageszeit)

Wo?

(z. B. Zimmer der Betreuten, Außengelände, außerhalb der Einrichtung usw.)

Welche Personen sind/waren beteiligt?

Wer wurde informiert?

(Fallverantwortliches Jugendamt, Sorgeberechtigte, Vormund, Polizei usw.)

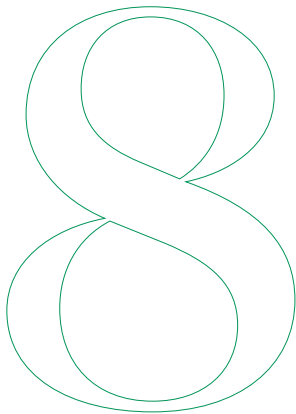
Name und E-Mail-Adresse der zuständigen Jugendämter

Welche kurzfristigen Maßnahmen wurden seitens des Trägers/der Einrichtung veranlasst?

Welche weitergehenden Maßnahmen sind noch geplant?

Ergänzende Hinweise

Hinweis: Bitte übersenden Sie keine Unterlagen wie z. B. (fach-)ärztliche Gutachten, Hilfeplanprotokolle etc.



- ☐ Die betroffen(en) Person(en) wurde(n) im Rahmen der Informations- und Transparenzpflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO darüber informiert, dass die Informationen zum Ereignis, zu den veranlassten Maßnahmen und ggf. ergänzenden Hinweisen an das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Landesjugendamt, weitergeleitet werden.*

Die Datenschutzerklärung des Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie finden sie hier https://soziales.niedersachsen.de/startseite/das_landesamt/impressum/impressum-277.html

ACHTUNG: Die Möglichkeit verschlüsselte E-Mails zu empfangen bzw. zu versenden, steht dem Landesamt derzeit nicht zur Verfügung. Sofern keine personenbezogenen Daten übermittelt werden, ist eine Übersendung dieses Formulars via unverschlüsselter E-Mail zulässig (meldepflichten.sgb8@ls.niedersachsen.de). Anderenfalls ist das besondere elektronische Behördenpostfach (BeBPo) für die Übersmittlung zu nutzen, da aus Datenschutzgründen eine verschlüsselte digitale Übersendung erforderlich ist. Die hierfür erforderliche Safe-ID des Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Landesjugendamt lautet: DE.Justiz.1a7023f7-9f9e-4862-b21d-35b3e491ad30.68e2

[NUR VON DER SACHBEARBEITUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESJUGENDAMTES AUSZUFÜLLEN]

Weiteres Vorgehen /

Bearbeitungsstatus:

Beschreibung des Tätigwerdens
(Aufgabenwahrnehmung)

- ☐ ohne weitere Bearbeitung
☐ mit weiterer Bearbeitung
☐ mit weiterer Bearbeitung und Folgeaufträgen

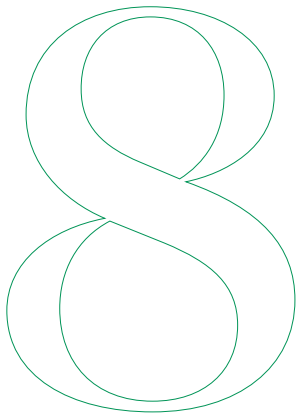
Fachliche Einordnung der Meldung

(mehrfach Nennungen möglich)

- ☐ Sexuelle Grenzverletzung(en) unter Betreuten
☐ Sexuelle Grenzverletzung(en) durch Betreuerin oder Betreuer
☐ Sexuelle Grenzverletzung(en) durch Externe oder Dritte
☐ Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen (z. B. psychischer oder körperlicher Art)
☐ Personenschaden / Übergriffe auf Mitarbeitende
☐ Straf- und Gewalttaten durch Betreute
☐ Massive Selbst- und Fremdverletzungen
☐ Time Out, FEM (z. B. Festhalten zur Ruhigstellung der Betreuten / Zimmerarrest)
☐ Beschlüsse gem. § 1631b Abs. 2 BGB
☐ Strafverfolgung/-verfahren gegenüber Mitarbeitenden / Eintragung in Führungszeugnissen
☐ Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko / meldepflichtige Krankheiten / Pandemie
☐ Erhebliche Beschädigung der Wohngebäude (z. B. Brand, Sturm, Wasser usw.)
☐ Todesfall, Suizid
☐ Besondere Schwierigkeiten in der Personalausstattung
☐ Längere und/oder wiederholte Abgänglichkeiten von Betreuten
☐ Sonstiges (Bitte beschreiben, Nennung der Gründe)

Sonstiges

Bearbeitet von



KONTAKTDATEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (KWG)

Jugendamt Landkreis Lüneburg
(zuständig für Schule Marienau)

04131-261718
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

Jugendamt Hansestadt Lüneburg
(falls Jugendamt LK Lüneburg nicht erreichbar)

04131-3093350
Auf dem Klosterhof, 21335 Lüneburg

▷ *Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes im Notfall:*

Polizei

110

Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle

112

▷ *Insoweit erfahrene Fachkraft*

Erziehungsberatungsstelle von Hansestadt und Landkreis Lüneburg

Große Bäckerstraße 23, 21335 Lüneburg

Diplom-Sozialarbeiterin und -pädagogin Ines Pottek

04131-261681

Diplom-Sozialpädagoge Christian Bargsten

04131-261814

MELDEVERFAHREN

bei besonderen Vorkommnissen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII und § 47 Abs. 3 SGB VIII

meldepflichten.sgb8@ls.niedersachsen.de

Du möchtest einfach mal mit jemandem reden, weil Dir etwas *auf der Seele liegt? Dir ist etwas passiert, das Du loswerden möchtest?*

Du kannst Dich vertrauensvoll an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Marienau wenden. Insbesondere stehen Dir

- ▷ Deine Wohnbereichsleitung bzw. die Vertretung
- ▷ Deine Tischgruppenleiterin / Dein Tischgruppenleiter
- ▷ Deine Klassenlehrerin / Dein Klassenlehrer bzw. Dein Tutor / Deine Tutorin

zur Verfügung. Darüber hinaus kannst Du auch jederzeit

- ▷ zur Leitung der Schule Marienau (Herr Humrich)
- ▷ zur stellv. Schulleitung (Frau Kretschmer)
- ▷ zur Internatsleitung (Herr Karrasch)
- ▷ zum Schulpsychologen (Herr Panning)
- ▷ zu den sozialpädagogischen Fachkräften
- ▷ zu den Elternvertretern gehen.



FRAU BÜHRING-UHLE, OMBUDSPERSON

Festnetz	040 – 448212
Whatsapp	0172 2051055
E-Mail	KATRIN@BUEHRING-UHLE.DE

Falls Du mit jemandem reden möchtest, der/die nicht zum Internat Marienau gehört, kannst Du zu allen Fragen der Übergriffigkeit bzw. Distanzlosigkeit und des Machtmissbrauchs *Frau Bühring-Uhle, Ombudsperson* der Schule Marienau, jederzeit kontaktieren.

ALTERNATIV KANNST DU FÜR ALLE FRAGEN, SORGEN UND PROBLEME RUND UM DIE UHR, ANONYM UND KOSTENLOS DIE „NUMMER GEGEN KUMMER“ WÄHLEN:

„Nummer gegen Kummer“	0800 – 111 0 333
Das Sorgentelefon während der Zeugnis-Zeit hat folgende Nummer:	01803 – 42 42 42

Bei konkreter Gefahr rufen Sie unter 110 den Notruf der Polizei

HILFETELEFON

116 016, www.hilfetelefon.de Bei Gewalt gegen Frauen; mehrsprachig, auch Chatberatung möglich

FRAUEN HELFEN FRAUEN

04131 61733, info@frauenhelfenfrauen-lueneburg.de
 Frauenhaus für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder

FIF- BERATUNG

04131 61950, info@fif-lueneburg.de

Kostenfreie u. anonyme Beratung ab 14 Jahren für Frauen* u. Mädchen* mit unterschiedlichen Gewalterfahrungen

BISS

04131 2216044, info@biss-lueneburg.de

Beratungs- u. Interventionsstelle für von Häuslicher Gewalt/Stalking betroffene Frauen. Beratung nach Gewaltschutzgesetz u. weiterführende Hilfsmaßnahmen

STIFTUNG OPFERHILFE Niedersachsen

04131 72719 -10/ -11/ -12/ -13,
poststellelueneburg@opferhilfe.niedersachsen.de

Unabhängig von einer Anzeigenerstattung können Opfer und deren Angehörige von Straftaten u.a. Hilfe, Beratung, Unterstützung und Begleitung erhalten. Montags bis Freitags 10:00 - 13:00 Uhr

PRO BEWEIS

04131 77- 0, Rund um die Uhr unter dem Stichwort „Pro Beweis“

Ambulanz am Städtischen Klinikum zur Sicherung von Spuren bei häuslicher oder sexueller Gewalt ohne Anzeigepflicht. Die gesicherten Spuren können bei einer möglichen späteren Anzeige als Beweismaterial verwendet werden.

WEISSER RING

0151 55164858, lueneburg@mail.weisser-ring.de Hilfe für alle Opfer von Straftaten

HILFETELEFON

04131 2873757, Montags, 15:00-17:00 Uhr; hilfetelefon@stadt.lueneburg.de
 Anonym und vertraulich bei Konflikten oder Gewalt in der Pflege

ELTERNTELEFON

0800 111 05 50, www.elterntelefon.info Wenn Eltern Rat brauchen

KINDERSCHUTZZENTRUM NORDOSTNIEDERSACHSEN

04131 28 39 702, www.hilfefuerrdich.de

JUGENDAMT LANDKREIS LÜNEBURG

04131 26-1718

Sprechzeiten beider Jugendämter:
 jeweils Mo - Do 08:30 - 16:00,

JUGENDAMT HANSESTADT LÜNEBURG

04131 309-3350

Fr 08:30 -12:00 Uhr; außerhalb der Sprechzeiten über **110** erreichbar

Beide Jugendämter sind u.a. einzige Anlaufstellen für die Selbst-Inobhutnahme von Jugendlichen

KINDERSCHUTZBUND

04131 223966, Für Erwachsene: Bei Gewalt an Kindern: Schauen Sie nicht weg!
 Für Kinder: Du darfst es sagen!

NUMMER GEGEN KUMMER

116 111, Wenn Kinder und Jugendliche Rat brauchen. Kostenlos

JUGENDLICHE BERATEN JUGENDLICHE

116 111, info@kinderschutzbund-lueneburg.de
 Samstags, 14:00 - 20:00 Uhr, kostenlos

PRO FAMILIA

04131 34260, Onlineberatung: www.sextra.de
 Beratungsstelle zu Sexualität, Partnerschaft und Themen der Familienplanung

MA DONNA

04131 35535, www.familienzentrumplus.de/madonna
 Beratungsstelle zu Sexualität, Schwangerschaft & betreute Wohnform für Eltern

